

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/GZ

Bearbeiter

Tel. 525 25
DW/77454
Fax DW/9977454

Datum
21.11.2008

B e s c h e i d

Auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965, werden Ihnen die Zeiten, die zwischen der Vollendung Ihres 18. Lebensjahres, dem und dem Tag des Beginnes Ihrer ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, dem liegen, als Ruhegenussvordienstzeiten wie folgt angerechnet :

Ifd. Nr.	Dienstgeber, Art der Tätigkeit	von			bis			Anrechnung gemäß §§	Ausmaß der Anrechnung		
		J	M	T	J	M	T		J	M	T
	A. Unbedingt										
1	AHS - Schulzeit	5	1	66	30	6	66	53 (2) h	-	5	26
2	Bundesheer – Präsenzdienst	29	9	66	28	9	67	53 (2) d	1	-	-
3	Hochschule – Studium	1	10	67	12	6	72	53 (2) i	4	8	12
4	Stadtschulrat für Wien Probelehrer	4	9	72	30	9	72	53 (2) k	-	-	27
Summe der unbedingt angerechneten Zeiten :									6	3	5

Ifd. Nr.	Dienstgeber, Art der Tätigkeit	von			bis			Anrechnung gemäß §§	Ausmaß der Anrechnung		
									J	M	T
1	B. Bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienst- unfähigkeit, des Übertrittes in den dauernden Ruhestand oder dem im Dienststand eingetretenen Todes Tischlerei Lehrling	29	9	67	30	9	67	53 (2) 1	-	-	2
		13	6	72	13	6	72	53 (2) 1	-	-	1
2	Tischlerei Angestellter	23	6	72	3	9	72	53 (2) 1	-	2	11
Summe der bedingt angerechneten Zeiten :									-	2	14

Begründung

Die den Anrechnungen unter Punkt B. beigefügte Bedingung (Nebenbestimmung) hat ihre Grundlage im § 55 Absatz 1 PG 1965, demzufolge die im § 53 Absatz 2 lit. 1 und Absatz 3 lit. a und b PG 1965 genannten Ruhegenussvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18. , aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, für den Fall des Übertrittes in den Ruhestand oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden dürfen.

Die amtswegige Anrechnung gründet sich auf die im Spruch angeführten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtschulrat für Wien schriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Antrag auf Aufhebung oder Abänderung, sowie die Bezeichnung des Bescheides, gegen den berufen wird, zu enthalten hat.